

Wochenurlaubs zu gewähren und kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

#### §58

(1) Die Überwachung der Unterbrechung des Strafvollzuges obliegt den zuständigen Vollzugsorganen. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges kann in die Strafzeit einberechnet werden.

(3) Von der erfolgten Unterbrechung des Strafvollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

### KAPITEL VIII

## **Maßnahmen zur Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben**

#### §59

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, den Nachweis geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze, die Bereitstellung von Wohnraum sowie für die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sind die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der Entlassene seinen Wohnsitz hat.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung, insbesondere in den Arbeitsprozeß, haben die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemeinsam mit den Leitern der Betriebe und den Vorständen der Genossenschaften im engen Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front und unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter die erforderlichen Bedingungen zu schaffen.

(3) Die Räte der Kreise und Stadtbezirke haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung mit den Organen der Rechtspflege, insbesondere mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen, eng zusammenzuarbeiten.

(4) Sie haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw. bis zum Ablauf der Bewährungszeit bei Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 des Strafgesetzbuches oder bei der Anwendung gerichtlicher Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter nach §§ 47, 48 des Strafgesetzbuches von anderen staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

#### §60

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und bei der